



kita.hort.mindelheim@elkb.de

Reichenwallerstr. 8
87719 Mindelheim
Tel.: 08261-2299620

Schutzkonzept

Evangelischer Kinderhort

Inhalt

1.	Leitbild/ Schutzauftrag	3
2.	Begriffsklärung	4
4.	Rechtliche Grundlagen.....	5
5.	Risikoanalyse und Maßnahmen	7
6.	Prävention	12
6.1.	Personalmanagement.....	12
6.1.1.	Personalauswahl.....	12
6.1.2.	Personalführung	12
6.1.3.	Weitere präventive Maßnahmen	12
6.1.4.	Verhaltenskodex	13
6.1.5.	Selbstverpflichtungserklärung	16
6.1.6.	Fort- und Weiterbildung	17
7.	Sexualpädagogisches Konzept	18
7.1.	Definitionen	18
7.2.	Typische Merkmale kindlicher Sexualität	18
7.3.	Sexualerziehung	19
7.3.1.	Unsere Haltung	19
7.3.2.	Pädagogische Ziele im Hinblick auf sexuelle Bildung	20
7.3.3.	Bereiche	21
7.3.4.	Zusammenarbeit mit Eltern	22
7.4.	Grenzüberschreitung – sexuelle Übergriffe unter Kindern	22
7.5.	Handlungsleitfaden	24

1. Leitbild

Kinder-Hort - unser Name ist Konzeption:

*„Wenn die Kinder klein sind, gebt ihnen Wurzeln,
wenn sie groß sind, gebt ihnen Flügel!“*

Wurzeln bilden können Kinder dort, wo sie bedingungslos angenommen werden, achtsame Zuwendung und Geborgenheit erfahren.

Unsere Wurzeln sind das Evangelium und das christliche Menschenbild. Auf dieser Basis ruhen unsere Bildungsangebote.

Kern aller Bildungsbemühungen ist bei uns die "Herzensbildung". Mit ihr erfahren die Kinder Akzeptanz, Lebensqualität, soziale Kompetenzen und Resilienz.

Schutzauftrag

Jedes Kind ist einzigartig mit seinem Temperament, seinen Stärken, seinem Denken, Fühlen und in seiner Entwicklung. Wir betrachten das Kind als aktives, eigenständiges Wesen mit Lust und Kraft zu lernen und sich zu entwickeln.

- Die Kinder unserer Einrichtung werden davor **bewahrt**, durch **akute oder akut drohende Gefahren** durch Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.
- Den pädagogischen Mitarbeiter: innen, wie auch dem Träger ist bewusst, dass die **Gefahren** sowohl von dem **sozialen Umfeld** (der ihnen anvertrauten Kinder) als auch von dem **Kinderhort** selbst ausgehen können.
- Alle Mitarbeiter: innen sind in diesem Zusammenhang über die **Sicherstellung des Schutzauftrags** nach § 8a SGB VIII bzw. Art. 9b BayKiBiG informiert und handeln entsprechend.
- In der Wahrnehmung des Schutzauftrags wird **Transparenz** gegenüber den Betroffenen (Erziehungsberechtigte und Kinder), sowie deren **Partizipation** gewährleistet.
- In unserem Kinderhort werden den Kindern, sowie ihren Erziehungsberechtigten **geeignete Verfahren der Partizipation**, sowie **Möglichkeit der Beschwerde** in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung gestellt.
- Zum Schutz der Kinder beschäftigt der Träger Mitarbeiter: innen, die **fachlich und persönlich geeignet** sind (gemäß § 72a SGB VIII).

Durch die **Festlegung der Verantwortung von Träger, Leitung und pädagogischen Mitarbeiter: innen**, kommt der Träger seiner Verpflichtung aus der zwischen Kinderhort und Jugendamt getroffenen Vereinbarung zur **verantwortlichen** Mitarbeit im Rahmen des **Kinderschutzes** nach.

Geltungsbereich

Nach Prof. Dr. Jörg Maywald wird beim Kinderschutzkonzept zwischen vier unterschiedlichen Reichweiten unterschieden.

- „**Enges Verständnis**“: – Schutz der Kinder vor sexuellem Missbrauch
- **Mittleres Verständnis**: Schutz der Kinder vor sämtlichen Formen von Gewalt
- **Weiteres Verständnis**: Verwirklichung sämtlicher UN-Kinderrechtskonventionen enthaltenen Schutzrecht (u. a. Diskriminierung, Gewaltschutz, Unfallschutz, Medienschutz)
- **Sehr weites Verständnis**: Verwirklichung sämtlicher Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte gemäß UN-Kinderrechtskonvention

Unser Kinderschutzkonzept umfasst „enges“ und „mittleres“ Verständnis. Dies lässt sich u. a. damit begründen, dass in Kindertageseinrichtungen immer wieder körperliche und seelische Gewalt sowie Vernachlässigung von Aufsichtspflichten vorkommen. Jede Kindertageseinrichtung hat deshalb gem. §45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII über ein Schutzkonzept zu verfügen.

3.Begriffsklärung

- **Kindeswohl**: „Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“ (Maywald 2019, S. 21)
- **Kindeswohlgefährdung** ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch *Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen* das zu nichtzufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, (...)“ (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2016).
- **Formen von Gewalt**
„**Gewalt wird als bewusster oder unbewusster, zerstörerischer und ungerechtfertigter Gebrauch von Macht in sozialen Beziehungen definiert (Leitner 2018).**“
Da Gewalt sowohl intern in der Kita, aber auch im sozialen Umfeld der Kinder auftreten kann, ist es wichtig, dass allen Mitarbeiter: innen das gesamte Spektrum möglicher Gefährdungsrisiken bekannt ist. Deshalb werden im Folgenden die möglichen Formen von Gewalt erläutert (Maywald 2019):
 - **Seelische Gewalt** z.B. beschämen, ausgrenzen, diskriminieren, bevorzugen, ablehnen & seelische Vernachlässigung z.B. Trost verweigern, ignorieren, nicht eingreifen/ „wegschauen“ bei Übergriffen unter Kindern
 - **Körperliche Gewalt** z.B. festbinden, einsperren, schubsen, zum Essen zwingen & körperliche Vernachlässigung, z.B. unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung

- **Sexualisierte Gewalt & sexueller Missbrauch** z.B. körperliche Nähe erzwingen, küssen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder sexuell stimulieren
- **Formen der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht** z.B. Kinder „vergessen“, in gefährliche Situationen bringen oder in solchen unbeaufsichtigt lassen, notwendige Hilfestellungen unterlassen

„Alle Formen der Gewalt stellen eine Verletzung der körperlichen und seelischen Integrität (...) dar und sind damit eine Verletzung der Kinderrechte (...).“ (Quelle: Website www.gewaltinfo.at, Zugriff 10.09.22).

Die unterschiedlichen Formen von Gewalt können in der Kita in unterschiedlichem „Gewand“ in Erscheinung treten. Deshalb ist es wichtig, dass Fachkräfte ihre Wahrnehmung über unterschiedliche Erscheinungsformen schärfen. Regelmäßig werden Teamsitzungen zu diesem Thema durchgeführt.

Grenzverletzungen: Diese geschehen meist spontan und ungeplant, einmalig oder gelegentlich und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, in dem Übergriffe toleriert werden. Grenzverletzungen resultieren zumeist aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen und sind nicht selten auch eine Frage der Haltung. Grenzverletzungen können körperlich, verbal, non-verbal passieren.

Übergriffe: Diese geschehen nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich (bewusst) über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt.

Strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt: Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von körperlicher Gewalt, Maßnahmen des Freiheitsentzuges und alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“.

Formen sexualisierter Gewalt sind im Strafgesetzbuch normiert.

Quelle: [Positionspapier Grenzüberschreitungen](#) Im Fokus: Grenzüberschreitungen von Fachkräften gegenüber Kindern - grenzüberschreitendes Verhalten im pädagogischen Alltag der Evangelischen Kirche (2016)

4. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen der Kinderschutzkonzepte ergeben sich aus folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

Aus denen im **Grundsatz** verankerten Aussagen in **Artikel 1 und 2** (in Auszügen):

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schätzen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Im **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)** heißt es in § 1631:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

Die **UN-Kinderrechtskonvention** ist ein **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, welche Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

Nach **§ 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB)** ist die **Betriebserlaubnis** Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem **Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)**. Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn

- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden,
- die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden und
- zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung **geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten** Anwendung finden.

Im **§ 47 SGB VIII** sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt. Diese entstehen bei

- Betriebsaufnahme
- Bevorstehender Schließung der Einrichtung
- Konzeptionellen Änderungen und
- Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

§72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, der mittels der Vorlage des Führungszeugnisses nach **§ 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1** des Bundeszentralregistergesetzes geprüft wird.

Im **§ 8a SGB VIII** und im **§ 9b des BayKiBiG** ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt.

5. Risikoanalyse und Maßnahmen

Die Risikoanalyse wird für den Kinderhort Mindelheim erstellt. Die Hortgruppe besteht aus maximal 50 Kindern im Alter von 6 Jahren bis 11 Jahren. Diese Kinder besuchen die Grundschule oder die Schule zur individuellen Lernförderung Mindelheim.

Institutionelle Risikoanalyse:

Bereich	Risiken	Maßnahmen
Strukturen: (Arbeitsabläufe, organisatorische Strukturen)		
Laufweg der Kinder zum Hort	Kinder können von fremden Personen angesprochen werden. Kinder trödeln, schlagen einen anderen Weg ein, als den abgesprochenen Weg, vergessen die Zeit, weil sie sich im Spiel verlieren.	Die Kinder werden die ersten 3 Wochen von der Schule abgeholt, der Weg zum Hort wird mit ihnen eingeübt und Verhaltensregeln werden eingehend besprochen wie z.B. kein Kind läuft alleine, die Kinder warten aufeinander und laufen zusammen.
Zugang in den Hort	Fremde Personen haben während der Bring- und Abholzeit nie Zugang in den Hort, weil die Eingangstür nicht geöffnet ist.	Wenn ein Kind bis zu 20 Minuten nach Schulschluss nicht im Hort angekommen ist, macht sich ein Mitarbeiter: in auf den Weg nach dem Kind zu schauen.
Außenbereich des Hortes	Garten ist zum Teil Durchgang und Verkehrsbereich der Mittelschüler Kinder spielen gerne in den Gebüschen.	Fremd erscheinende Personen werden direkt angesprochen und dem Team kommuniziert, wer sich im Treppenhaus befindet. Zu stark frequentierten Zeiten werden Personal und Kinder sensibilisiert vorsichtig, rücksichtsvoll und aufmerksam zu sein Kein Kind darf alleine im Gebüsch spielen, immer zu

Spielplatzbereich		zweit, regelmäßige Kontrolle durch das Personal.
Räumlichkeiten: abseitsliegende Räume, unbeaufsichtigt		
WC Bereich der Jungen	Nur die Waschbecken sind einsehbar, WC Bereich nicht.	Tür zum Hauptflur bleibt dauerhaft geöffnet, regelmäßige Kontrolle durch die Mitarbeitenden.
WC der Mädchen		
Hygienesituationen	Toilettengang und Duschen Eincremen Umziehen wird notwendig	Kind entscheidet, ob es begleitet werden will und/oder Hilfe braucht. Kinder kommen im Sommer eingecremt in den Hort , wenn sie nachmittags rausgehen, werden sie vom Personal angeleitet sich einzucremen. Hierfür bringt jedes Kind möglichst seine eigene Creme mit. Die Kinder ziehen sich (z.B. beim Sport oder Einnässen) nicht im Flur um, sondern in einem geschützten Bereich.
Außentür des Hortes zum Treppenhaus	Uneingeschränkter Zugang für Fremde Personen in den Hort möglich.	Personal beaufsichtigt verstärkt den Flur, spricht fremde Personen an.
Ausflüge	Kinder stehen im öffentlichen Bereich fremden Personen gegenüber. In Bus und Bahn ist es manchmal sehr eng und unübersichtlich. Kinder könnten angefasst und beschimpft werden. Kinder können verlorengehen, wenn wir in großes Gedränge kommen oder	Kinder werden vom Personal im Nahverkehr besonders beobachtet. Wir achten auch auf die Umgebung und die Mitmenschen. Wir üben mit den Kindern zudem auch wie sie sich verhalten, wenn sie sich unwohl fühlen durch Blicke oder Berührungen.

	<p>die Kinder wegläufen, wenn Sie etwas gesehen haben und dorthin wollen.</p> <p>Bei Ausflügen ist nicht gewährleistet das es Toiletten für die Kinder gibt. Kinder müssen dann ihr Geschäft draußen machen. Nicht immer ist ein Wald oder Platz zum Verstecken in der Nähe.</p>	<p>Die Verfügbarkeit von Toiletten wird bei der Planung berücksichtigt. Wenn dies nicht möglich ist, darf der Ort nicht weit entfernt von der Gruppe liegen, der Mitarbeitende muss sich im Blickfeld der Gruppe aufhalten, das Kind sollte gleichzeitig von dem Einblick der Gruppe geschützt sein.</p>
<p>Schlüssel-situationen im pädagogischen Alltag:</p> <p>(Mahlzeiten, Hygiene, Abholzeiten)</p>	<p>Kind verweigert das Essen</p> <p>Bei Abhol-/Gehzeiten werden oft viele Kinder gleichzeitig abgeholt bzw. gehen alleine nach Hause – Überblick kann verloren gehen, wer mit wem mitgeht.</p>	<p>Kinder nehmen sich selbstständig das Essen, entscheiden selbstständig, was sie essen wollen,</p> <p>werden zum Probieren ermutigt</p> <p>Mitarbeitender hat den Überblick nach Liste welche Kinder wann nach Hause gehen, ob alleine oder mit jemandem zusammen.</p> <p>Mitarbeitender weiß, ob sie an dem Tag für die Abholsituation zuständig ist und kontrolliert dies sorgfältig.</p>
<p>Verhalten der Mitarbeitenden in Bezug auf Beziehungs-gestaltung</p>	<p>Unprofessioneller Umgang mit Nähe und Distanz, unangemessener sprachlicher/körperlicher Umgang mit Kindern (anschreien, Diskriminierung, festhalten, bloßstellen), negatives Bild vom Kind („Der macht das mit Absicht!“ „Schon wieder..“)</p>	<p>Klare Regeln für den Umgang der Erwachsenen mit den Kindern in Bezug auf Nähe und Distanz, siehe Verhaltenskodex, Beschwerdemanagement für Kinder, Eltern und Personal, Partizipationsmöglichkeiten.</p>
<p>Privater Kontakt zu Eltern und Kinder</p>	<p>Mitarbeitende sind oft mit den Kindern allein in einem</p>	<p>Jeder fühlt sich verantwortlich auch nach dem anderen zu sehen,</p>

Professionelle Distanz	<p>Raum, auch in Räumen die nicht direkt einsehbar sind.</p> <p>Zu enge Bindung und Beziehung, Bevorzugung einzelner Kinder, Verlust der professionellen Haltung in Bezug auf Beobachtung und Elterngespräche.</p>	<p>Mitarbeitende sind dazu angehalten Probleme direkt anzusprechen und sich auch einzumischen bei schwierigen Situationen.</p> <p>Private Kontakte zu Familien sind zu vermeiden. Ausnahme, wenn die Kontakte bereits vor Horteintritt bestanden haben oder über eigene Kinder zustande kamen. Unsere Mitarbeitenden dürfen nicht privat babysitten bei Kindern unserer Einrichtung. Auch Kontakte mit Eltern über soziale Kontakte wie Facebook oder WhatsApp sollen nicht stattfinden. → siehe Selbstverpflichtungs-erklärung</p>
Kinder Welche Kinder sind in unserer Einrichtung aufgrund ihrer individuellen Bedingungen besonders gefährdet:	<p>Fehlende Möglichkeit Hilfe zu holen aufgrund von Verständigungsschwierigkeiten, der Sprache oder einer Beeinträchtigung, fehlende Aufklärung und geringer Opferschutz.</p> <p>Kinder die eine geringe Distanz zu Erwachsenen haben, da auch externe Personen im Haus sind, sowie Praktikant: innen</p>	<p>Kinderrechte erklären und stärken, z.B. Kurs „Selbstschutz für Kinder“</p> <p>Kinder werden bestärkt Distanz zu wahren bei Personen die sie noch nicht lange kennen. Personal achtet auf externe Personen.</p> <p>Kinder werden nicht mit Kosenamen angesprochen, Kinder werden nicht geküsst und nur im Ausnahmefall auf den Schoss gesetzt.</p>
Übergriffe unter Kindern	Kinder schauen gegenseitig die Geschlechtsteile an, Kinder werden gedrängt,	Den Kindern erklären „du bestimmst über deinen Körper“, wir dramatisieren

	<p>überredet, bloßgestellt, trauen sich nicht nein zu sagen.</p> <p>Mobbing unter den Kindern nimmt zu. Verbale wie auch körperliche Gewalt unter den Kindern nimmt zu, auch auf dem Schul-Hort weg.</p>	<p>die Situation nicht, um eine gesunde Entwicklung zu ermöglichen. Eltern werden von diesen Situationen direkt in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Kinder werden bestärkt sich Hilfe zu holen. Kindern werden Möglichkeiten gezeigt sich ohne Gewalt und Aggression zu wehren.</p>
Eltern	<p>Schimpfen mit fremden Kindern aufgrund von Vorfällen mit ihrem eigenen Kind.</p>	<p>Mit den betreffenden Eltern Gespräche führen, Angelegenheiten klärt das Personal mit den Kindern und den betreffenden Eltern</p> <p>Eltern werden nicht alleine im Flur gelassen mit den für sie fremden Kindern der Einrichtung</p>
Handy/Laptop	<p>Foto- und Videoaufnahmen</p> <p>Tablets können von den Kindern genutzt werden für Recherche bei den HA, Internet Zugang möglich</p>	<p>Handyverbot im gesamten Hort, Ausnahme gilt für das Hort-Handy.</p> <p>Schul-Apps auf den Tablets werden vom Personal eingerichtet, die Kinder werden während dem Arbeiten beobachtet.</p>
Externe Personen mit kurzzeitigem Aufenthalt in der Kita: (Handwerker, Besucher)	<p>Fehlendes Wissen im Umgang mit fremden Kindern, grenzüberschreitendes Verhalten</p>	<p>Fachpersonal begleitet/beobachtet externe Personen die ganze Zeit, alle Mitarbeitenden wissen, dass die externe Person anwesend ist, sie werden durch die Person, die die externe Person gesehen hat, in Kenntnis gesetzt.</p>

Quelle: Institutionelle Risikoanalyse: Arbeitshilfe (Erzbistum München und Freising 2020, S.19

6. Prävention

6.1. Personalmanagement

6.1.1. Personalauswahl

- Im Auswahlverfahren erfolgt eine **Analyse der Bewerbungsunterlagen** auf eventuelle Lücken im Lebenslauf, häufige Stellenwechsel, fehlende Zeugnisse, etc. Solche Auffälligkeiten sind im Vorstellungsgespräch zu thematisieren.
- Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ist eine gesetzlich geregelte Einstellungsvoraussetzung, um die Eignung von Mitarbeiter: innen zu prüfen (§ 72a SGB VIII) und sicherzustellen, dass niemand beschäftigt wird, der rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde.
Träger von Kindertageseinrichtungen sind nach § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet, nachzuweisen, dass die Prüfung von erweiterten Führungszeugnissen gem. § 30 Abs. 5 und § 30a Abs.1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) des Personals sichergestellt ist.
- Bewerber: innen werden über die Regeln und Vereinbarungen aus dem Schutzkonzept informiert (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales 2021, S 18f)
- Klare Stellenbeschreibungen (Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales 2021, S. 20).
- In Bewerbungsgesprächen wird das Thema Kinderschutz thematisiert.
- Ein Verhaltenskodex und eine Selbstverpflichtungserklärung sind Bestandteile von unserem Arbeitsvertrag

6.1.2 Personalführung

Die Selbstverpflichtungserklärung ist eine verbindliche Formulierung von Verhaltensregeln auf die sich das Team verständigt. Sie enthält im Unterschied zum Verhaltenskodex die Erklärung allgemeiner ethische Grundsätze (z.B. die Orientierung an den Rechten der Kinder, Prinzip der gewaltfreien Erziehung), die durch die Unterschrift verbindlich werden und als Anlage dem Arbeitsvertrag beigefügt sind.

Der Verhaltenskodex hingegen ist eine Zusammenstellung von konkreten pädagogischen Fachstandards, die auf der Basis der Risikoanalyse grenzachtendes Verhalten insbesondere in pädagogischen Schlüsselsituationen definiert.

6.1.3. Weitere präventive Maßnahmen in der Personalführung

- Neben der Einarbeitung neuer Mitarbeiter: innen ist das Schutzkonzept der Kita in den regelmäßig stattfindenden **Mitarbeitenden Gesprächen** ein fester Bestandteil.

- Außerdem sorgt die Leitung für eine **regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept im Team**, z.B. im Rahmen der jährlichen Reflexions-/Konzeptionstage.
- Teamkultur: Kultur der Achtsamkeit; Kultur des Hinschauens etc.
- **Kinderschutzbeauftragte(n) bei uns im Hort: Amann, Anja , stellvertretende Leitung.** Sie sorgt dafür, dass das Thema in festen Abständen in Teamsitzungen eingebracht und das Schutzkonzept regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert wird. Außerdem unterstützt sie in Kinderschutzfällen bei der Vorbereitung von Elterngesprächen und in der Reflexion.
- **Fachberatung, kollegiale Beratung & Supervision** sind fest etablierte Angebote zur Reflexion und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit im Team.

6.1.4. Verhaltenskodex

Verhaltenskodex zusätzlich zur Selbstverpflichtungserklärung. Die Selbstverpflichtungserklärung für Kinderschutz ist ein fester Bestandteil von unserem Arbeitsvertrag.

Wir und die Kinder

- Im Hort ist die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt und Zärtlichkeiten. Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer vom Kind aus. Die Erwachsenen sorgen dafür, dass unangemessener Körperkontakt unterbleibt.
- Mitarbeitende sollen keine Berührungen von Kindern zulassen, wenn sie ihnen unangenehm sind.
- Gezielte Berührungen im Genitalbereich und am Busen sind zurückzuweisen. Wir berühren Kinder im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen.
- Kinder können ihnen unangenehme Situationen jederzeit verlassen.
- Sollten aus Gründen des Selbst- oder Fremdverletzungsrisikos oder der Aufsichtspflicht von Kindern Maßnahmen notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung widersprechen, werden diese mit der Leitung/dem Träger, den Personensorgeberechtigten, dem Kind, unabhängigen Beratungsstellen und/oder dem Jugendamt reflektiert.
- Wir küssen Kinder nicht aktiv und lassen uns nicht auf den Mund küssen.
- Wir sprechen Kinder mit ihrem Namen an (keine Kosenamen).
- Beim Fiebermessen kommen – wenn die schriftliche Erlaubnis der Eltern vorliegt – nur nichtinvasive Methoden zur Anwendung. Nur über Stirn oder Ohr.
- Der Toilettengang wird nur auf Bitte der Kinder oder bei benötigter Unterstützung begleitet (Ausnahme: Konsequenz von Übergriffen unter Kindern). Geduscht werden Kinder nur, wenn dies aus hygienischen Gründen unabdingbar ist.
- Wenn Kinder im Hort planschen tragen sie Badekleidung.

- Wir achten auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise der Kinder - ablehnend oder zustimmend und unterstützen uns dabei gegenseitig. Kollegiale Kritik wird erwartet und reflektiert.
- Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam und kontrollieren damit kollegial und gegenseitig das Einhalten von Regeln.
- Beabsichtigte Ausnahmen und Verstöße werden der Einrichtungsleitung zur Kenntnis gebracht.
- Fehler passieren und werden aktiv angesprochen.
- Wir fordern die Kinder und Eltern immer wieder zu Rückmeldung auf und nehmen Kritik an.
- Jeder ist mit seiner Arbeit für die anderen sichtbar und ansprechbar.
- Film- und Fotoaufnahmen entstehen ausschließlich mit den Medien der Einrichtung und nur zu den über die Konzeption abgesicherten Zwecken, zu denen eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegt. Private Handys dürfen während der Dienstzeit nicht benutzt werden.
- Alle Angebote mit Kindern finden in jederzeit von außen zugänglichen, unverschlossenen Räumen statt.
- Eins-zu-Eins-Settings bedürfen einer konzeptionellen Begründung. Ihre Begleitung durch Mitarbeitende und/oder Personensorgeberechtigte ist jederzeit möglich.

Wir und die Eltern

- Wir sind einem christlichen Menschenbild verpflichtet! Alle Eltern sind gleich willkommen!
- Herabwürdigendes Verhalten gegenüber Eltern – egal welcher Herkunft, welchen Glaubens und welcher Nationalität – wollen wir nicht!
- Wir wollen Eltern nicht ändern!
- Private Kontakte zu Familien sind zu vermeiden. Ausnahme, wenn die Kontakte bereits vor Horteintritt bestanden haben oder über eigene Kinder zustande kamen. Unsere Mitarbeitenden dürfen nicht privat babysitten bei Kindern unserer Einrichtungen. Auch Kontakte mit Eltern über soziale Kontakte wie Facebook oder WhatsApp sollen nicht stattfinden.
- Wir stehen Eltern mit Rat und Tat zur Seite, wenn sie dies wünschen! Wir ärgern uns nicht über Eltern, die dieses Angebot nicht annehmen möchten oder können!
- Umgang mit Geschenken: Wir nehmen keine Geschenke von höherem materiellem Wert an, bleiben stets achtsam für die Motivation für die Geschenke und lehnen diese ggf. auch ab.

Wir im Team

- Wir reden miteinander – nicht übereinander!
- Wir respektieren unterschiedliche Meinungen!
- Wir üben konstruktive Kritik und ertragen diese!
- Wenn wir uns nicht einigen können, suchen wir einen Kompromiss oder orientieren uns am Modell des Probehandelns! Einstimmigkeit statt Bügeltechnik!
- Differenzen und Konflikte werden offen angesprochen und bearbeitet!
- Wir pflegen offene Informationen!
- Wenn wir schwerwiegende Konflikte haben, holen wir uns gemeinschaftlich Hilfe!
- Der kritischen Reflexion unserer eigenen Arbeit sind wir verpflichtet!
- Gegenseitige Unterstützung und ein wertschätzender Umgang sind uns wichtig!
- Fehler dürfen passieren, aber nicht geheim gehalten werden!
- Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam!

6.1.5 Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz

Die Arbeit mit Kindern lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Durch diese Beziehungen wollen wir jungen Menschen Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu sich selbst und zu anderen zu entwickeln und zu leben. Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und in die Beziehung zu anderen Menschen soll gestärkt werden. Vertrauensvolle Beziehungen sind nur möglich in einem Umfeld, das frei von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt gestaltet ist. Aus diesem Grund halte ich mich an folgende Grundsätze:

Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass in meiner Einrichtung keine Grenzverletzungen und keine sexualisierte Gewalt möglich werden. Ich will die mir anvertrauten vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.

Ich respektiere die individuelle Persönlichkeit von Kindern und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Kinder.

Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen ernst und respektiere ihre persönlichen Grenzen.

Ich habe eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung

gegenüber Kindern. Diese Position darf ich nicht missbrauchen. Ich nutze meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen aus.

Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist, mit entsprechenden disziplinarischen und eventuellen strafrechtlichen Folgen.

Abwertendes sexistisches, diskriminierendes und gewalttägliches verbales und nonverbales Verhalten toleriere ich nicht und beziehe dagegen Stellung.

Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende bewusst wahr und vertusche sie nicht. Ich spreche die Situation bei den Beteiligten offen an.

Im „Konfliktfall“ ziehe ich (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortliche auf der Leitungsebene. Dabei steht der Schutz der Kinder an erster Stelle.

Ich halte mich an die Verhaltensrichtlinien des Vereins/ der Institution (siehe Anhang).

Name und Vorname des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin _____

Ort, Datum, Unterschrift : _____

6.1.6. Fort- und Weiterbildung

Mindestens einmal jährlich findet ein/e **verbindliche/r Fortbildungstag/Inhouse-Schulung** für das gesamte Team mit externer/m Referent/in statt, beispielsweise zu den Themenbereichen: Partizipation von Kindern und Eltern, Teilhabe und Inklusion, sexualpädagogisches Konzept, Fehler- und Kommunikationskultur im Team, Umgang mit Beschwerden, Kinder stark machen

Thematisierung des Kinderschutzkonzeptes (Einarbeitung, regelmäßige Thematisierung und Reflexion in Mitarbeiterjahresgespräche und Teamsitzungen).

Fachberatung des evKITA, wie z.B. **Pädagogische Qualitätsbegleitung**, – ist als Angebot für Träger, Leitung und Teams u.a. in Fragen der Konzeptionsstärkung bekannt und wird hinzugezogen.

Supervision wird sowohl zur „Fallbesprechung“ als auch zur Reflexion der internen Zusammenarbeit und der Leitungsrolle als regelmäßiger Bestandteil der Arbeit betrachtet.

7. Sexualpädagogisches Konzept

7.1. Definitionen

Definition: Sexualpädagogik:

Sexualpädagogik oder **Geschlechtserziehung** ist die pädagogische Arbeit, die sich mit Fragen zu Liebe, Gefühlen, Fortpflanzung, körperliche Entwicklung, männlichen und weiblichen Körper, Erotik und allen Formen der Sexualität, sexueller Lust, Selbstbefriedigung sowie zum Erwachsenwerden beschäftigen". (Wikipedia, Stand 17.12.2022)

Definition: Sexuelle Grenzverletzungen - Sexuelle Übergriffe:

Zwischen sexuellen Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen muss differenziert werden:

Sexuelle Grenzverletzungen sind unbeabsichtigt, im Überschwang oder Affekt, i.d.R. einmalig und minderschwer.

Sexuelle Übergriffe sind vorsätzlich und strategisch vorbereitet." (Kröger 2021b, S.8)
Machtgefälle und Unfreiwilligkeit sind zentrale Merkmale sexueller Übergriffe."
(Kröger 2021b, S.8)

Definition: Sexueller Missbrauch:

Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern oder Jugendlichen ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine beziehungsweise ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen."

(<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/fragen-antworten> ,Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs)

7.2. Typische Merkmale kindlicher Sexualität

Kindliche Sexualität konzentriert sich nicht auf die Geschlechtsteile, bezieht sie aber mit ein. Kinder erkunden und entdecken ihren Körper mit allen Sinnen. Sie möchten sich spüren und sich im „Hier“ und „Jetzt“ wohlfühlen. Grundlage für ihr Erkundungsverhalten sind ihre Spielfreude und Fantasie. * Maywald hat eine klare Übersicht der Unterschiede geschaffen (zwischen erwachsener und kindlicher Sexualität), die als gute Grundlage dient.

<u>kindliche Sexualität</u>	<u>erwachsene Sexualität</u>
Wunsch nach Nähe und Unbefangenheit	Befangenheit
spielerisch	absichtsvoll
spontan	zielgerichtet
Unbefangenheit	Befangenheit
Wunsch nach Nähe und Geborgenheit	Befriedigung

*Jörg Maywald (2018) Sexualpädagogik in der Kita

7.3. Sexualerziehung

Die Sexualerziehung in unserem Hort nimmt keine Sonderstellung ein, sondern ist ein Bestandteil der Sozialerziehung und Persönlichkeitsbildung. Um den Kindern gleichzeitig Freiräume, wie auch Schutz geben zu können, ist es wichtig, jedes Kind intensiv zu beobachten und es mit seinen Bedürfnissen aber auch Ängsten wahrzunehmen. Wir möchten Kinder stark machen NEIN zu sagen und als ErzieherInnen noch sensibler werden.

7.3.1. Unsere Haltung

Uns ist wichtig, dass....

- die Kinder in der Wahrnehmung ihrer Gefühle gefördert werden
 - die Kinder sensibilisiert werden, eigene Gefühle und die Gefühle anderer Menschen zu erkennen und darauf angemessen zu reagieren (Freundschaft, Zärtlichkeit, Rücksichtnahme, „Nein“ sagen zu können)
 - die Kinder ihren eigenen Körper wahrnehmen und akzeptieren
 - die Kinder im Finden und Erkennen der eigenen Identität unterstützt werden
 - die Kinder den gleichberechtigten Umgang zwischen Mädchen und Jungen erleben und akzeptieren
 - die Kinder erfahren, dass alles was sie nicht wollen als „Nein“ akzeptiert wird
 - das Kind seinen Bezugserzieher zum Toilettengang selbst bestimmen kann (wenn es diesen noch braucht)
 - das Selbstwertgefühl von Mädchen und Jungen spielerisch gestärkt wird
 - Kinder die eigene Sexualität als einen positiven Lebensbereich bejahren
 - die Kinder eventuelle Ängste, Hemmungen ablegen und Sicherheit erfahren
- Dazu ist es notwendig** allgemeine, für uns spezifische Regeln festzusetzen:
- Geschlechtsteile werden von uns deutlich als Penis und Scheide benannt

- Kinder können sich im geschützten Raum, vor den Blicken anderer verborgen, umziehen (die Intim- und Schamgrenze von Kindern und Erwachsenen ist jederzeit gewährleistet)
- Bei Spielen drinnen und draußen sind die Kinder bekleidet
- Berücksichtigung des altersspezifischen, kulturellen und religiösen Hintergrundes
- Die pädagogischen Fachkräfte vermitteln den Kindern gegenüber einer offenen und freundlichen Haltung mit einer professionellen Distanz
- Das Kind entscheidet, ob es in den Arm genommen werden oder auf den Schoß der pädagogischen Fachkraft möchte.

7.3.2. Pädagogische Ziele im Hinblick auf sexuelle Bildung

Eine positive Sexualpädagogik in der Kita umfasst, die Kinder zu befähigen, ihre eigenen Gefühle wahrzunehmen und diese ausdrücken zu können. Zudem sollte die körperliche Wahrnehmungsfähigkeit, (die Förderung aller Sinne) und die Entwicklung eines positiven Körpergefühls gefördert werden.

- Gegenpol setzen zum Bild von Sexualität in den Medien
- ErzieherInnen können neutraler über Sexualität sprechen als Eltern
- Erfahrungen mit Körper, Sinnen und Grenzen sind in der Kita einfacher als in der Familie
- ErzieherInnen können auf Ängste und Nöte der Kinder reagieren (Stärkung der Persönlichkeit)
- Entdeckung der eigenen Grenzen als Grundlage für den Respekt anderen gegenüber (Beitrag zur Sozialerziehung)
- Prävention von sexueller Gewalt

Was ist Körperkontakt?

- Trösten, Berühren
- Schoß sitzen
- Anschmiegen
- Ansichdrücken von Kissen und Kuscheltier (kann Glücksgefühle auslösen)

Für den Hort gilt:

- Intention sollte vom Kind ausgehen
- Bei Verletzung des Kindes darf das Kind nicht unter der Kleidung gestreichelt werden
- Verletzung nur kurz anschauen
- Unser grundlegendes Ziel ist es, den Kindern in ihrer Identitätsfindung allumfänglich beizustehen.

7.3.3. Bereiche

Schamgefühl

Bei den Hortkindern (6 Jahre +) entwickelt sich allmählich ein Schamgefühl. Dies geschieht meist durch Nachahmung, Ermahnungen und Erklärungen der Erwachsenen. Die Entwicklung des Schamgefühls ist ein normaler Schritt in der kindlichen Persönlichkeitsentwicklung. Es lernt sich körperlich abzugrenzen, schafft sich seine Privatsphäre und kann sich somit auch gegen sexuelle Übergriffe wappnen. Das Kind lernt, dass sein Körper ihm gehört.

Signalisiert ein Kind Scham oder ist ihm etwas peinlich, nehmen wir als pädagogische Fachkräfte darauf Rücksicht und respektieren den Wunsch auf Intimität. Dies geschieht beim Toilettengang, beim Umziehen und bei vielen weiteren Situationen im Hort-Alltag.

Selbstbefriedigung

Selbstbefriedigung (Masturbation) ist etwas Normales, sie ist nicht schädlich oder krank. Durch sie entdecken die Kinder ihren Körper und ihre Gefühle. Die Kinder fühlen sich dabei ihrem Körper sehr nahe und verspüren lustvolle Gefühle.

Jedes Kind entwickelt sich anders, auch in diesem Bereich.

Manche Kinder entdecken Selbstbefriedigung bereits im Mutterleib, als eine befriedigende Aktivität, andere erst viel später. Wenn ein Kind an seinen Geschlechtsteilen spielt und diese mit sichtlichem Genuss berührt, weiß es nichts von gesellschaftlichen Tabus, von dem, was „sich nicht gehört“, geschweige denn davon, dass das, was es tut als unanständig oder schmutzig angesehen wird.

Gerade das Körpergefühl ist wichtig dafür, dass Ihr Kind später einmal deutlich „Nein“ sagen kann, wenn ihm etwas unangenehm ist.

Selbstbefriedigung ist etwas sehr Privates, das nicht in die Öffentlichkeit gehört.

Wir achten und akzeptieren sie als ein Teil der Privatsphäre des Kindes. Das Zulassen von Selbstbefriedigung ist für den Aufbau der „Ich-Identität“ und für ein gutes Körperbewusstsein des Kindes von großer Bedeutung.

Was wir den Kindern vermitteln ist, dass Selbstbefriedigung eine intime Angelegenheit ist, die in einem geschützten und persönlichen Rahmen stattfinden kann.

Etwa mit dem 5. Lebensjahr nehmen die sexuellen Verhaltensweisen zunächst ab, um später wieder zuzunehmen. Ab dem Alter von 9-10 Jahren wächst das Interesse für sexuelle Themen.

Doktorspiele und Körpererfahrungen

Aufgrund der Altersstruktur und der verschiedenen Kulturen unserer Kinder sind Doktorspiele und gegenseitige Körpererkundungen eine Gradwanderung.

Wir bieten aus diesem Grund im Hort dazu keinen Raum. Stattdessen setzen wir auf Aufklärung (situationsbedingt).

Die Gefahr, dass ein Kind Missbrauch im Hort erlebt, ist aus unserer Sicht zu groß (**„Vorbeugen ist besser als Heilen“**).

7.3.4. Zusammenarbeit mit den Eltern

Bei der Zusammenarbeit mit den Eltern der Kinder sind uns Transparenz und Offenheit in allen Bereichen, die die Erziehung, Förderung und Begleitung der Kinder betreffen, sehr wichtig. Gegenseitige Wertschätzung und Vertrauen sind Grundpfeiler unserer Arbeit.

Die Begleitung der Kinder in ihrer Persönlichkeits- und Sexualentwicklung gelingt dann, wenn die Eltern und wir, als pädagogische Fachkräfte, dieses Thema gemeinsam angehen. Dabei treffen unterschiedliche Werte, Erziehungsstile, Auffassungen und Sichtweisen aufeinander. Kulturelle, religiöse und familiäre Prägungen, Meinungen und Tabus, sowie die ganz eigenen Erfahrungen der Eltern sind dabei die Basis für das Gelingen einer wertschätzenden und professionellen Erziehungspartnerschaft.

Eltern haben oft die Sorge, dass ihre Kinder durch das Ansprechen des Themas sexualisiert und mit dem Thema überfordert werden. Den unterschiedlichen Meinungen und Bedenken in Bezug auf die Sexualerziehung ihrer Kinder in der KiTa können wir nur durch offene und sachliche Gespräche begegnen.

7.4. Grenzüberschreitungen - Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Körperliche/seelische Aktivitäten unter Kindern Was sehe ich?



Ausprobieren kindlicher Sexualität	Körperliche/ sexuelle Übergriffe
<ul style="list-style-type: none">• Beteiligte Kinder tun dies freiwillig• Machtgefälle nicht vorhanden• Handlungen entsprechen kindlicher Sexualität	<ul style="list-style-type: none">• Unfreiwilligkeit von mindestens einem Kind• Machtgefälle vorhanden• Gegebenenfalls Handlungen aus dem Bereich der Erwachsenensexualität

2. Wie reagiere ich?



Entsprechend dem pädagogischen Konzept und der eigenen Schamgrenze	Zwingend Intervention nach fachlich festgelegten Standards im Sinne des Kinderschutz -(Konzeptes)
--	---

(Abbildung angelehnt an Freund/2016)

Sexuelle Übergriffe sind sexuelle Handlungen, die wiederholt, massiv und/oder gezielt die persönlichen Grenzen anderer verletzen.

Einmalige, unbeabsichtigte Verletzungen im Rahmen kindlicher Berührungen sind noch kein Grund zu allzu großer Besorgnis. Treten jedoch wiederholt Verletzungen auf und missachten Mädchen und Jungen die ihnen bekannten Regeln, so ist dieses Verhalten zweifellos als sexuell übergriffig zu bewerten.

Keinesfalls ist wiederholt oder gezielt übergriffiges Verhalten eine Folge eines zufällig beobachteten Geschlechtsverkehrs.

Sexuelle Übergriffe unter Kindern können ein Hinweis auf eigene sexuelle Gewalterfahrungen durch andere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene sein – innerhalb und außerhalb der Familie. Oftmals hat übergriffiges Verhalten jedoch andere Ursachen – zum Beispiel:

- Emotionale Vernachlässigung
- Körperliche Gewalterfahrungen in und außerhalb der Familie
- Mobbing-Erfahrungen
- Zeugenschaft von (häuslicher) Gewalt
- Vernachlässigung des Kinderschutzes bei sexuellen Übergriffen unter Kindern in pädagogischen Einrichtungen

Signale, bei denen wir pädagogisch eingreifen sollten!

Ein Mädchen/Junge:

- ist in Berührungen mit älteren oder jüngeren Kindern verwickelt
- versucht andere Kinder zu „Berührungen“ zu überreden
- verletzt sich selbst oder andere an den Genitalien
- legt anderen Kindern ein Geheimhaltungsgebot auf
- fordert andere Kinder zu Praktiken der Erwachsenensexualität auf
- spielt oder spricht über Handlungen, die Erwachsenensexualität entsprechen

7.5. Handlungsleitfaden

Handlungsschritte bei sexuellem Übergriff durch Kinder

Hat ein sexueller Übergriff unter Kindern stattgefunden, ist es zwingend erforderlich im Sinne des Kinderschutzes zu handeln und zu intervenieren.

Wir, als pädagogische Fachkräfte, haben dabei die Aufgabe die Situation pädagogisch und professionell direkt zu bearbeiten.

(Wir übernehmen hierbei keine therapeutischen Aufgaben!)

Handlungsschritte bei übergriffigem Verhalten:

Schritt 1 - Leitung informieren

Mitarbeiter/innen, die eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch andere betreute Kinder wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung zu informieren.

Schritt 2 - Gefahrenpotential intern einschätzen und Sofortmaßnahmen ergreifen.

- Interne Einschätzung der Gefahr und Festlegen von Sofortmaßnahmen mit dem pädagogischen Team, der Leitung und gegebenenfalls weiterer Mitarbeiter/innen
- Träger, bzw. Geschäftsführer, KiTa-Beauftragten, informieren

Schritt 3 - Gegebenenfalls externe Expertise einholen

Erhältet die interne Gefährdungsbeurteilung d. Ausgangsvermutung, wird empfohlen, eine externe Fachkraft hinzuzuziehen. Mit dieser sind die weiteren Schritte abzustimmen. ggf. den Sachverhalt weiter prüfen (Diagnostik)

Dazu ggf. Gespräche mit:

- dem/r des Übergriffs verdächtigen Kind(er)
- dem betroffenen Kind
- ggf. anderen Beteiligten oder Zeugen

Schritt 4 - Sorgeberechtigte einbeziehen

Information und Einbeziehen der Sorgeberechtigten des übergriffigen Kindes (Ausnahme: bei Verdacht auf innerfamiliären Missbrauch) und des gefährdeten Kindes.

- Transparenz schaffen
- Sachverhalt genau benennen
- Sensibel vorgehen
- Kein Bagatellisieren
- Verständnis schaffen
- Vertrauen (wieder) herstellen
- „Not“ der Eltern erkennen und Unterstützung, ggf. durch andere Stellen, anbieten
- Interventionen und weitere Maßnahmen vermitteln und klären

Schritt 5 - Weitere Maßnahmen einleiten und absichern

Umgang mit den Kindern:

Das betroffene Kind hat Vorrang!

- Gespräch mit dem betroffenen „Opfer“-Kind
- Schutz herstellen und bieten
- Situative Parteilichkeit
- Emotionale Zuwendung, trösten
- dem Kind Glauben schenken
- Stärkung im Alltag bieten

Bei Bestätigung der Gefährdung und der Übergriffe, in Absprache mit den Sorgeberechtigten, abhängig von der Schwere der Folgen, ggf. die Einleitung von Nachsorgemaßnahmen.

- Gespräch mit dem übergriffigen Kind
- Direkt Konfrontation mit dem übergriffigen Verhalten (Fakten klar benennen)
- Klare Bewertung des Verhaltens vornehmen (nicht die Person bewerten)
- Verbot des Verhaltens klar formulieren
- Konsequenzen besprechen und Maßnahmen zum Schutz einleiten
- Einsicht in sein Fehlverhalten fördern
- Ggf. zeitlich begrenzte Maßnahmen zum Schutz einleiten z.B. Kind darf in bestimmten Spielbereichen nicht spielen, nicht ohne Aufsicht auf die Toilette)

Einleitung von Unterstützungsmaßnahmen bzw. Nachsorgemaßnahmen, z. B. durch Einbezug des zuständigen Jugendamtes oder anderer Fachstellen.

Schritt 6 – Information an Träger, Mitarbeiter/innen, Elternvertretung, Eltern

- Zunächst Information über das Vorkommnis an Leitungsteam und Träger
- Information des pädagogischen Teams
- Information durch Leitung und pädagogische Fachkraft an betroffene Eltern
- Information bzw. Einbeziehung der Elternvertretung (nach Entscheid durch Träger, Leitung, Team und insoweit erfahrene Fachkraft)
- Information der übrigen Eltern nach Abwägen der „Schwere“ und Dringlichkeit der Situation.

Hier ist die geeignete Form (Elternbrief, Elternabend, Einzelgespräche, wer informiert, usw.) und der richtige Zeitpunkt wichtig.

Wichtig für unser Schutzkonzept:

Alle Situationen, Übergriffe, Abläufe, Schritte und Verfahrenswege werden protokolliert und dokumentiert!